



Wichtige Informationen zur „Vaterschaftsanerkennung“

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so besteht eine rechtliche Beziehung zum Vater nicht automatisch. Die Verwandtschaft zwischen Vater und Kind entsteht erst, wenn der Vater die Vaterschaft wirksam anerkannt hat oder wenn diese gerichtlich festgestellt ist.

Die Vaterschaftsanerkennung ist öffentlich zu beurkunden, ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, muss persönlich abgegeben werden, ist formgebunden und bedingungsfeindlich.

Die Beurkundung kann vor dem Standesamt und beim Jugendamt kostenfrei oder bei einem Notar kostenpflichtig erfolgen.

Die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich.

Zur Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung ist die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich. Gegebenenfalls sind noch weitere Zustimmungserklärungen erforderlich (z.B. bei Minderjährigkeit der Beteiligten).

Auch die Zustimmungserklärung ist öffentlich zu beurkunden, sie ist ebenfalls bedingungsfeindlich.

Rechtswirkungen der Vaterschaftsanerkennung

Durch die rechtswirksame Anerkennung der Vaterschaft wird die Verwandtschaft zwischen Vater und Kind mit allen rechtlichen Konsequenzen begründet. Es entsteht zunächst ein gegenseitiges **Erbrecht** und eine gegenseitige **Unterhaltsverpflichtung**.

Der Vater ist zum **Umgang** mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Im Konfliktfall kann das Umgangsrecht vom Familiengericht geregelt werden.

Das **Sorgerecht** für das Kind steht der volljährigen unverheirateten Mutter zunächst alleine zu. Ist die Vaterschaft rechtswirksam anerkannt, kann - zusammen mit der Mutter - eine Sorgeerklärung abgegeben werden, die dann das gemeinsame Sorgerecht begründet. Ist die Mutter nicht bereit eine Sorgeerklärung abzugeben, hat der Vater des Kindes die Möglichkeit, einen Antrag beim Familiengericht auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts zu stellen.

Das Kind trägt grundsätzlich den Namen der Mutter als Geburtsnamen. Mutter und Vater können aber durch formgültige Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind den Namen des Vaters erteilen.

Für die Namenserteilung oder Namensbestimmung ist ausschließlich das Standesamt zuständig.

Unterhaltsverpflichtung

Eltern sind ihrem Kind gegenüber gesteigert unterhaltspflichtig, d.h. sie müssen alle verfügbaren Mittel, abgesehen vom notwendigen Selbstbehalt, für den Unterhalt des Kindes einsetzen. Die Unterhaltsverpflichtung umfasst den gesamten angemessenen Lebensbedarf des Kindes einschließlich notwendiger Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung, sowie die Kosten einer angemessenen Ausbildung.

Das Kind kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Mehr- oder Sonderbedarf verlangen.

Ferner kann die Mutter des Kindes im Bedarfsfall Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unterhaltsanspruch der Mutter wegen der Betreuung des Kindes im Regelfall bis zu drei Jahren nach der Geburt bestehen.

Unterhalt kann rückwirkend ab Geburt des Kindes verlangt werden.

Gemeinsam mit der Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft kann beim Jugendamt, Notar und/oder Amtsgericht auch eine Unterhaltsverpflichtungsurkunde aufgenommen werden.

Die Unterhaltsverpflichtungsurkunde enthält die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, wenn der Unterhalt nicht geleistet wird. Die Unterhaltsverpflichtung kann auch in einer gesonderten Urkunde aufgenommen werden.

Widerruf und Anfechtung der Vaterschaft

Die Vaterschaftsanerkennung kann grundsätzlich nicht widerrufen werden.

Ausnahmsweise kann die Anerkennung vor einem Notar widerrufen werden, wenn die Anerkennung nach Ablauf eines Jahres noch nicht wirksam geworden ist (z.B. weil eine erforderliche Zustimmung nicht abgegeben wurde).

Der Vater kann die Vaterschaft **anfechten**, wenn ihm Umstände bekannt werden, die gegen seine Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Bekanntwerden der Umstände, die gegen seine Vaterschaft sprechen, möglich.

Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Die Anerkennung der Vaterschaft wird unwirksam, sobald durch das Gericht mit Beschluss festgestellt wurde, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist. Die Anerkennung ist weiter unwirksam, wenn sie nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht (§§ 1592 - 1598 BGB), sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsbuch des Standesamtes mehr als 5 Jahre vergangen sind.

Sonderfall: Scheineheliches Kind

Ist die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch rechtswirksam mit einem anderen Mann verheiratet, besteht kraft Gesetz bereits die Vaterschaft des Ehemanns der Mutter. Eine Vaterschaftsanerkennung kann deshalb zunächst nicht wirksam werden.

In dem Fall besteht die Möglichkeit einer qualifizierten Vaterschaftsanerkennung (§ 1599 Abs. 2 BGB):

Zum Kind einer verheirateten Frau kann die Vaterschaft anerkannt werden, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens geboren worden ist. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, sobald ihr auch der - frühere - Ehemann der Mutter zustimmt (was ebenfalls innerhalb der Jahresfrist geschehen sollte) und das Scheidungsurteil rechtskräftig ist. Bis dahin gilt das Kind als eheliches Kind. Ist die Anerkennung der Vaterschaft im Rahmen des vorstehend genannten Verfahrens nicht möglich, da einer der Beteiligten an dem Verfahren nicht mitwirkt oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Klärung der Abstammung des Kindes nur im Rahmen eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens möglich.